

SATZUNG

für den Seniorenbeirat der Gemeinde Oststeinbek

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d und 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 27.09.2004 folgende Satzung erlassen:

Wegen der besseren Lesbarkeit wird bei der Aufführung von Senioren sowie Amts-, Funktions- und Personalbezeichnungen darauf verzichtet, neben der männlichen Bezeichnung die weibliche ergänzend aufzunehmen. Soweit die Funktionen von weiblichen Personen wahrgenommen werden, gilt im Einzelfall die weibliche Bezeichnung entsprechend.

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen und Anliegen der Oststeinbeker Senioren in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik und erarbeitet Stellungnahmen und Lösungsvorschläge zu allgemeinen Angelegenheiten der Senioren.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung für ihre Aufwendungen aufgrund der Bestimmungen der Entschädigungsverordnung und der Entschädigungssatzung der Gemeinde Oststeinbek.
- (3) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, hält Seniorensprechstunden ab und gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Gemeindevertretung.
- (4) Der Seniorenbeirat ist vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten über alle wichtigen, die Senioren betreffenden Angelegenheiten, entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, zu unterrichten.
- (5) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten die Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen sowie Empfehlungen geben. Diese Anträge und Empfehlungen müssen den zuständigen Ausschüssen unverzüglich vorgelegt werden.
- (6) Der Vorsitzende, oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates, kann nach Beschlussfassung des Seniorenbeirates an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in seniorenbezogenen Angelegenheiten teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 2 Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen die ortsansässigen Organisationen, die im Seniorenbereich tätig sind, vertreten sein.

§ 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Oststeinbeker Senioren, die am Wahltag
 - mindestens 60 Jahre alt sind,
 - seit sechs Wochen im Wahlgebiet den Hauptwohnsitz in Oststeinbek haben
 - und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar sind alle nach Absatz 1 wahlberechtigten Oststeinbeker Senioren, die
 - seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Oststeinbek haben und
 - nicht nach § 6 Abs. 2 GKWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind die Gemeindevertreter, die Ausschussmitglieder und die Mitarbeiter der Gemeinde Oststeinbek.

§ 4 Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 5 Jahre. Sie endet regulär mit dem Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates.
- (2) Sie endet ebenfalls, sobald weniger als fünf Mitglieder im Seniorenbeirat verbleiben. In dem Fall sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Die wahlberechtigten Senioren haben die Möglichkeit, Wahlvorschläge innerhalb einer bestimmten Frist bei der Gemeinde einzureichen. Für jeden Wahlvorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung erforderlich. Zugelassen werden die Wahlvorschläge, mit denen eine wählbare Person vorgeschlagen worden ist, deren schriftliche Zustimmungserklärung vor Ablauf der Vorschlagsfrist bei der Gemeinde eingegangen ist.
Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.

- (3) Die Gemeinde gibt den zugelassenen Bewerbern die Gelegenheit, sich zu Beginn der Wahlversammlung und im öffentlichen Mitteilungsblatt "Oststeinbek Aktuell" vorzustellen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Gehen weniger als acht, jedoch mindestens fünf Wahlvorschläge ein, so werden die Mitglieder des Seniorenbeirates von der Gemeindevertretung gewählt.
- (2) Soweit mehr als sieben Wahlvorschläge eingegangen sind, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates in einer Wahlversammlung in geheimer Wahl gewählt, zu der der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung einlädt.
- (3) Jede Veranstaltung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Wahlversammlung wird von dem Bürgermeister geleitet.
- (5) Einer wahlberechtigten Person, die verhindert ist, am Wahltag zu wählen, werden auf Antrag die Briefwahlunterlagen übersandt. Der Antrag ist von der wahlberechtigten Person persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen.
- (6) Die Wahlbriefumschläge müssen vor Ablauf der für die Wahl bestimmten Zeit bei der Gemeinde eingegangen sein. Verspätet eingehende Unterlagen nehmen nicht an der Stimmenauszählung teil.
- (7) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. An jeden Bewerber kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (8) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie beginnt nach Beendigung der Wahlhandlung. Sie wird vom Wahlvorstand – bestehend aus dem Bürgermeister und zwei Mitarbeitern der Gemeinde – durchgeführt.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (10) Soweit diese Satzung Einzelheiten ungeregt lässt, gelten die Bestimmungen des GKWG und der GKWO S-H in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Ersatzmitglieder

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so bleibt die Stelle unbesetzt.

§ 8 Einberufung, Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat wird spätestens zum 30. Tag nach der Wahl von dem Bürgermeister einberufen. Im übrigen ist er durch den Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung und diese Satzung keine Regelungen enthalten.

§ 9 Sitzungen, Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend. Vertreter der Verwaltung sollen auf Wunsch des Seniorenbeirates an den Sitzungen teilnehmen.

§ 10 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates und für die Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt nach Maßgabe ihres Haushaltes Mittel für die Geschäftsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Dafür ist rechtzeitig vom Seniorenbeirat ein Vorschlag zu erstellen und der Verwaltung zur Vorbereitung der Etatberatungen vorzulegen. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

§ 11 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 12
Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt ist, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 3 und § 4 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. § 3 Abs. 3 und § 4 treten entsprechend zur Wahl des neuen Seniorenbeirates im Jahr 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Oststeinbek vom 17. September 1997 ihre Gültigkeit.

Oststeinbek, 26. Okt. 2004



Gemeinde Oststeinbek
Der Bürgermeister


Karl Heinz Mentzel